

Amtliches Mitteilungsblatt 24/2012

Studiengang Master of Education für das

Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Prüfungsordnung

• Erste Änderung

INHALT:

Seite

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

 Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

3

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Die "Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen", in seiner Neubekanntmachung beschlossen durch den Senat in seiner 10. Sitzung vom 14.09.2011 und Genehmigung des Präsidiums in seiner Sitzung vom 22.09.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt 30/2011), wird gemäß Beschluss des Senats in seiner 19. Sitzung vom 12.09.2012 und Genehmigung des Präsidiums in seiner Sitzung vom 25.09.2012 wie folgt geändert:

Erste Änderung

Die Fachspezifische Anlage für das Fach Englisch wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 9 Studienrelevanter Auslandsaufenthalt

- (1) ¹Bis zur Meldung zur Masterprüfung muss ein Auslandssemester bzw. ein durchgehender dreimonatiger Aufenthalt in einem Land mit Englisch als Amtssprache absolviert werden. ²Es können nur studienrelevante Auslandsaufenthalte, die für die sprachpraktische Kompetenz förderlich sind und nicht länger als zwei Jahre vor Beginn des BA-Studiums absolviert wurden, anerkannt werden. ³Die Feststellung der Studienrelevanz der Auslandsaufenthalte und die Entscheidung über deren Anerkennung bleibt dem Fach Anglistik vorbehalten. ⁴Der Antrag wird von der/dem Prüfungsbeauftragten geprüft, die Entscheidung trifft die Fachkonferenz Anglistik.
- (2) ¹Aufgrund schwerwiegender persönlicher Gründe kann die/der Prüfungsbeauftragte des Faches Anglistik für Studierende auf schriftlichen Antrag hin eines der folgenden Äquivalente festlegen:
 - a) der Auslandsaufenthalt von der Antragsstellerin/dem Antragsteller wird zeitlich aufgeteilt,
 - b) die Antragstellerin/der Antragsteller wird teilweise (bis zu sechs Wochen) vom Auslandsaufenhalt befreit.
 - c) die Antragsstellerin/der Antragssteller wird vollständig vom Auslandsaufenthalt befreit.
 - ²Die/der Prüfungsbeauftragte legt in den Fällen b) und c) die Ableistung eines Inlandspraktikums in einer englischsprachigen Umgebung im zeitlichen Umfang der Befreiung als Äquivalent fest.
 - ³Das Äquivalent muss zur Anmeldung der Masterprüfung erfüllt sein.
 - ⁴Ausnahmen bedürfen auf schriftlichem Antrag der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) ¹Studierende, die der/dem Prüfungsbeauftragten des Faches Anglistik sprachliche und landeskundliche Kompetenzen auf muttersprachlichem Niveau nachweisen, sollen vom Erfordernis des Auslandsaufenthaltes befreit werden. ²Der Nachweis erfolgt ausschließlich durch die erfolgreiche Ablegung einer mündlichen Prüfung (gemäß § 9 Absatz 6 der Prüfungsordnung) über die oben genannten Kompetenzbereiche. ³Prüferin/Prüfer ist die/der Prüfungsbeauftragte.